

Zum Geleit Johannes Hauck, Niederaltaich	81
NEUE DEBATTE ÜBER DEN ANFANG DES LEBENS	
Ein Bewusstsein von dem, was zu schützen ist. Einleitende Bemerkungen zur aktuellen Debatte um den Schwangerschaftsabbruch (§ 218) Marco Hofheinz	83
Die kirchlich-theologische Diskussion über die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland Frank Mathwig	97
Prinzip und Verantwortung. Vorläufige Vermutungen zum argumentativen Stil der aktuellen kirchlichen Diskurse um das Abtreibungsrecht Bernd Oberdorfer	109
Die Frage nach dem Anfang des menschlichen Lebens in den offiziellen Sozialethos-Dokumenten der Orthodoxen Kirche Stefanos Athanasiou	119
The anti-abortion Catholic movements in the USA and Italy. Two different moral and theological stories Massimo Faggioli	126
Kompromisse in der Moral – ein hölzernes Eisen? Marianne Heimbach-Steins	137
MARTYRER FÜR DIE EINHEIT: MAX JOSEF METZGER	
„Mich tröstet meiner Seele Seligkeit.“ Max Josef Metzgers Widerstand gegen den Nationalsozialismus und sein Martyrium Christoph Schmider	149
Unsere Autorinnen und Autoren	160
Thema des nächsten Heftes: Was Nizäa auch bedeutet	

Der Abschlussbericht der von der Bundesregierung u.a. zur Prüfung von Möglichkeiten der Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches eingesetzten „Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ führte Mitte April 2024 zu einer Woge in der *neuen Debatte über den Anfang des Lebens* sowie über eine eventuelle Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen, v.a. des § 218 StGB. Die Kirchen wurden an besagter Kommission aus 18 Expertinnen und Experten (u.a. aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Soziologie, Gesundheitswissenschaften, Ethik und Recht) nicht beteiligt, konnten aber binnen weniger Wochen ihre Position schriftlich darlegen. Die daraufhin vom Rat der EKD Mitte Oktober 2023 veröffentlichte – in der konfessionellen Vielstimmigkeit Europas neuartige und singuläre – Stellungnahme zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Regelung zum Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuchs möglich ist, führte nicht nur zu einer Belastungsprobe in der deutschen Ökumene, sondern auch in den evangelischen Kirchentümern. Da ein breiter gesellschaftlicher und parlamentarischer Konsens in den damit verbundenen komplexen ethischen und emotional aufgeladenen Fragen nicht auszumachen ist, spricht manches gegen einen schnellen Entscheidungsprozess und es ist fraglich, ob die geltende Regelung in der laufenden Legislaturperiode angetastet wird.

Marco Hofheinz zeigt generelle Konturen der aktuellen Debatte auf und gibt einen Überblick zu Rechtsentwicklung, -systematik und -funktion rund um § 218. Abschließend weist er auf das einzigartige Miteinander- und Ineinander-Sein von Schwangerer und Embryo hin, eine Lebensform der Menschwerdung, in die auch der Vater sowie das persönliche und gesellschaftliche Umfeld involviert sind. *Frank Mathwig* analysiert die Positionen der Stellungnahmen der EKD und der Diakonie Deutschland – die beide eine weitgehende Liberalisierung des rechtlichen Kontextes befürworten –, ihren Hintergrund und Anlass, ihre gesellschaftlichen und rechtlichen Aspekte sowie Faktoren der damit verbundenen kirchlich-theologischen Kontroverse. Auf zentrale Kritikpunkte an der EKD-Stellungnahme wie „Theologieabstinz“ und „Aufkündigung des ökumenischen Konsenses“ mit der Deutschen Bischofskonferenz – es wurde sogar von einem ökumenischen Dammbbruch bzw. von vertieften Gräben gesprochen – geht auch *Bernd Oberdorfer* ein. Dabei thematisiert er den grundsätzlichen Stil und die prinzipielle Art und Weise der Argumentation in den aktuellen kirchlichen Diskursen um das Abtreibungsrecht. Den Standpunkt der orthodoxen Kirche bezüglich des nötigen Schutzes am Lebensanfang stellt *Stefanos Athanasiou* anhand dreier Dokumente zur Sozialethik dar. Recht einheitlich sehen

Ein Bewusstsein von dem, was zu schützen ist. Einleitende Bemerkungen zur aktuellen Debatte um den Schwangerschaftsabbruch (§ 218)

Marco Hofheinz

1. Die aktuelle Debatte. Einige Konturen

Die Debatte um eine Neuregelung des § 218 StGB (Abtreibungsrecht) ist erneut entbrannt und hat auch die Kirche, vor allem die Evangelische Kirche (EKD), ergriffen. Aktuellen Anlass bildet die im Februar 2023 erfolgte Einsetzung einer unabhängigen „Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“, in die Fachleute aus den Bereichen Medizin, Ethik und Recht berufen wurden. Die Kirchen durften zwar nicht Einsitz in dieser Kommission nehmen,¹ die Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung des § 218 machen soll. Sie wurden aber seitens der Bundesregierung zu einer Stellungnahme eingeladen. Es geht dabei um die Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Neuregelung des Abtreibungsrechts „außerhalb des Strafgesetzbuches“ erfolgen könne bzw. solle. Während die EKD lange zögerte, sprach sich der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Georg Bätzing früh gegen eine Neuregelung aus.² Die Stellungnahme seitens des Rates der EKD, die für eine teilweise Streichung des § 218 aus dem Strafrecht plädierte,³ erfolgte schließlich am 11. Oktober 2023 und wurde auf der EKD-Synode in Ulm (12.–15.11.2023) diskutiert. Zuvor hatte bereits der Dachverband „Evangelische Frauen in Deutschland“ auf seiner Mitgliederversammlung gefordert,

- 1 Ulrich H. J. Körtner sieht darin ein weiteres Symptom „für den gesellschaftlichen und politischen Bedeutungsverlust der Kirchen“. Ders., *Getrennte Wege. Über die Stellungnahme der EKD zu einer § 218-Reform*, <https://zeitzeichen.net/node/10739> (Zugriff: 10.2.2024).
- 2 Bischöfe verteidigen Paragraf 218, SZ vom 2.3.2023, <https://www.sueddeutsche.de/politik/katholische-kirche-bischoefe-verteidigen-paragraf-218-1.5761276> (10.2.2024).
- 3 Vgl. Rat der EKD, Stellungnahme zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Regelung zum Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuchs möglich ist, 1–8, 7, https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/EKD-Stellungnahme_Schwangerschaftsabbruch_Rat_der_EKD.pdf (10.2.2024).

sie Eingriffe in die Persönlichkeit des sich entwickelnden menschlichen Lebens sowie dessen Abbruch als schwere Sünde.

Die unterschiedlichen Wege der Abtreibungsgesetzgebung und der katholischen Anti-Abtreibungsbewegungen in den USA und in Italien analysiert und vergleicht *Massimo Faggioli*. Wichtige Unterschiede zeigen sich etwa in der Rolle der Gerichte oder des Parlaments im Gesetzgebungsprozess und in der Dynamik des Mit- und Nebeneinanders von Pro-Life-Bewegung, katholischem Episkopat und politischen Parteien mit unterschiedlichen Plattformen. Während in Deutschland die derzeitigen Regelungen um § 218 vielfach kritisiert werden, halten sie andere für einen umfassend ausbalancierten und tragfähigen Kompromiss, dessen Aufkündigung zu aufgeladenen öffentlichen Verwerfungen führen könne (wie eben z.B. in den USA). Doch wann wäre eine Aufkündigung gerechtfertigt, wann nicht, wann geboten oder aber fahrlässig? Generelle Überlegungen zu Prozessen moralischer Kompromissfindung, zu deren Notwendigkeit im real-gesellschaftlichen Zusammenleben sowie zu sinnvollen Regeln, wie angemessene Anforderungen an alle Seiten und insbesondere die Berücksichtigung der Interessen wirklich aller Betroffenen, erörtert *Marianne Heimbach-Steins* im Gespräch mit *Johannes Elberskirch*.

Vor 80 Jahren – am 17. April 1944 – wurde der katholische Priester und Friedensaktivist Max Josef Metzger in Berlin von den Nationalsozialisten hingerichtet. Nicht zuletzt durch seine unermüdlichen Vortragsreisen gilt er als Wegbereiter der Una-Sancta-Bewegung, zog so aber unweigerlich auch die Aufmerksamkeit der Gestapo auf sich. Über die ersten großen Una-Sancta-Tagungen in Meitingen 1939 und 1940 schreibt der Niederaltaicher Prior (später Abt) Emmanuel Heufelder in seinem Tagebuch: „Die Tage waren getragen von so tiefem religiösen Ernst, solcher Sehnsucht nach der *Una sancta* und solcher gegenseitiger Achtung und Liebe, daß wir alle ergriffen waren. Gott ist am Werk!“ Aus den *Una-Sancta-Rundbriefen* – seit 1946 gewissermaßen das „Zentralorgan“ der ca. 200 Una-Sancta-Kreise, das als katholisches Blatt schon damals (!) auch Beiträge nichtkatholischer, zunächst v.a. evangelischer Autoren enthielt – entwickelte sich die Quartalschrift *UNA SANCTA – Rundbriefe für interkonfessionelle Begegnung* (1954). Bis heute ist es uns ein Anliegen, dem geistlichen Erbe Max Josef Metzgers gerecht zu werden. Sein Blutzugnis „für den Frieden der Welt und die Einheit der Kirche“ (Abschiedsbrief an die von ihm gegründete Christkönigs-Gemeinschaft) wurde nun am 14. März 2024 von Papst Franziskus als *Martyrium* anerkannt. Damit rückt die Seligsprechung näher. Anlässlich einer Gedenkveranstaltung des Akademischen Forums der Diözese Augsburg am 13. März 2024 hielt *Christoph Schmider*, Mitglied der historischen Kommission im Seligsprechungsverfahren, einen Vortrag über Max Josef Metzgers Leben und Martyrium, den wir dokumentieren.

Niederaltaich, im Mai 2024

Johannes Hauck OSB